



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 10.01.2024

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

R U N D S C H R E I B E N 1/2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen des gesamten Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, aber auch ganz persönlich, darf ich Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gutes, erfolgreiches, vor allem aber gesundes und friedvolles Neues Jahr wünschen.

Es bleibt zu hoffen, dass das Jahr 2024 viel Positives bereit hält, in der großen Politik ebenso, wie für die Anwaltschaft. Viele bedeutende Themen werden in diesem Jahr zu diskutieren sein, als Stichworte seien nur genannt die überfällige Gebührenanpassung, das Fremdbesitzverbot und die weitere Digitalisierung in den gerichtlichen Verfahren. Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wird sich auch in diesem Jahr in Ihrem Sinne in die rechtspolitischen Diskussionen einbringen.

Einbringen können auch Sie sich: Im Frühjahr diesen Jahres steht die Wahl zum Kammervorstand an. Machen Sie mit und wählen Sie! Und natürlich freuen wir uns auf viele Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt im Vorstand der Kammer, also möchte ich Sie gerne ermuntern, auch selbst zur Wahl anzutreten. Näheres zur Vorstandswahl finden Sie in diesem Rundschreiben, wie auch viele weitere wichtige Hinweise und Informationen, so dass ich Ihnen die Lektüre gerne anempfehlen möchte.

Auf ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2024!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht	Seite
I. Vorstandswahlen 2024: Erste Wahlbekanntmachung	3
II. Ankündigung der Kammerversammlung am 10.04.2024 in Mannheim	3
III. Kammerbeitrag 2024 und beA-Umlage	4
IV. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2024	5
V. Lehrgang „Geprüfter Rechtsfachwirt/fachwirtin“ ab August 2024	6
VI. Ausbildungsmessen	7
VII. Fachanwälte: Fortbildungsnachweise Fachanwalt 2023, § 15 FAO	7
VIII. GwG	8
1. GwG: Registrierungspflicht gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 GwG für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG bei <u>goAML WEB</u> ;	
2. GwG: FIU-Informationsschreiben	
3. GwG: Hinweise und Muster	
IX. beA	9
1. Tausch der beA-Software Zertifikate	
2. „Mein Justizpostfach“ (MJP)	
3. Pilotphase: mobile beA-App	
4. beA-Karte nicht Dritten überlassen!	
5. Unwirksamkeit einer Schriftsatzeinreichung über fremdes beA	
6. Glaubhaftmachung einer beA-Störung durch Screenshot	
X. BRAK-Präsidium neu gewählt	11
XI. Tagung der Gebührenreferenten	12
XII. Reisekostentabelle für auswärtige Anwältinnen und Anwälte	12
XIII. BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Aktualisierung des „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“	12
XIV. Rechtspolitik	12
1. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH; Stellungnahme der BRAK	
2. Stellungnahme der BRAK gegenüber dem BMJ zu den bestehenden Regelungen der BRAO zum Fremdbesitzverbot (siehe letztes Kammerrundschreiben vom 03.11.2023)	
XV. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	13
Anlage:	14
- Erste Wahlbekanntmachung vom 10.01.2024 zu den Wahlen zum Kammervorstand 2024	

I. Wahlen zum Kammervorstand 2024: Erste Wahlbekanntmachung

Mit Ablauf des 31.05.2024 endet turnusgemäß die vierjährige Amtszeit von insgesamt 10 Mitgliedern des Vorstands der RAK Karlsruhe, für welche daher Nachfolger/innen zu wählen sind wie folgt:

für den LG-Bezirk Heidelberg:	vier Mitglieder
für den LG-Bezirk Karlsruhe:	zwei Mitglieder
für den LG-Bezirk Mannheim:	drei Mitglieder
für den LG-Bezirk Mosbach	ein Mitglied

Den aktuellen Wortlaut der durch Beschluss der Kammerversammlung am 28.06.2023 neugefassten Wahlordnung finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/satzungen/Wahlordnung28.06.2023.pdf> .

Nach § 64 Abs. 1 BRAO sind Wahlen zum Vorstand als Briefwahl oder als elektronische Wahl durchzuführen. Der gemäß der Wahlordnung bestellte Wahlausschuss hat gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 unserer Wahlordnung in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden, auch die anstehende Vorstandswahl als elektronische Wahl durchzuführen. Die RAK Karlsruhe hat hierauf die Firma Polyas mit der Abwicklung der elektronischen Wahl durch Einrichtung eines Wahlportals im Internet unter Wahrung der Vorgaben der DSGVO beauftragt.

Als **ANLAGE** und Bestandteil des vorliegenden Rundschreibens finden Sie **ab Seite 14 dieses Rundschreibens** die **Erste Wahlbekanntmachung** des Wahlausschusses vom 10.01.2024, der Sie alle notwendigen Informationen bezüglich der Kandidatenvorschläge, der Einsicht in das Wählerverzeichnis sowie für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und insbesondere Beginn und Ende der Wahlfrist, aber auch bezüglich des Wahlablaufs entnehmen können. Sie finden die Erste Wahlbekanntmachung auch auf der Startseite des Internetauftritts der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter dem Button „**Wahlen zum Kammervorstand 2024**“, zum Download. Weiter finden Sie dort das **Formblatt für Wahlvorschläge** und „**Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO**“ (fünf Jahre ununterbrochene anwaltliche Berufsausübung als Wählbarkeitsvoraussetzung), deren Lektüre wir allen Kolleginnen und Kollegen, die für den Vorstand kandidieren möchten, nachdrücklich empfehlen.

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt deren Prüfung und ggf. Zulassung durch den Wahlausschuss. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden sodann in der **Zweiten Wahlbekanntmachung ausschließlich auf der Startseite des Internetauftritts der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de)**, dort unter dem Button „**Wahlen zum Kammervorstand 2024**“, veröffentlicht.

Die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten können sich mit einer kurzen Selbstdarstellung nebst Foto präsentieren, welche die Kammermitglieder zu gegebener Zeit auf unserer Homepage ansehen können. Eine persönliche Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten anlässlich der Kammerversammlung am 10.04.2024 in Mannheim ist vorgesehen

II. Ankündigung der Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) 2024

Die diesjährige Kammerversammlung wird am

**Mittwoch, 10. April 2024, 15.00 Uhr s.t.,
im Dorint Kongresshotel, Friedrichsring 6,
68161 Mannheim,**

(Parkmöglichkeiten Tiefgarage des Hotels oder Congresscentrum Rosengarten)

stattfinden. Hierzu laden wir Sie bereits jetzt ein und freuen uns auf rege Teilnahme.

Die vorläufige

T A G E S O R D N U N G

geben wir Ihnen wie folgt bekannt:

1. Berichte des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr 2023
2. Kassenbericht des Schatzmeisters für das Jahr 2023

Den Jahresbericht nebst Kassenbericht 2023 sowie den Kostenvoranschlag 2024 erhalten Sie mit der endgültigen Tagesordnung.

Nach den Berichten besteht jeweils Gelegenheit zur Aussprache.

3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
Vom Vorstand noch vorzuschlagende Änderungen werden im nächsten Kammerrundschreiben mit der Einberufung der Kammerversammlung und Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung veröffentlicht.
5. Bestellung eines Kassenprüfers
6. Festsetzung des Kammerbeitrages für die Zeit ab 01.01.2025
7. Gelegenheit zur Selbstvorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahlen 2024 und Gelegenheit zur Befragung
8. Verschiedenes

Anträge der Kammermitglieder **zur Tagesordnung** sind **bis spätestens**

Mittwoch, 09. Februar 2024,

bei der Kammergeschäftsstelle in Textform einzureichen.

Im Anschluss an die Kammerversammlung laden wir die Anwesenden sehr herzlich zu einem **gemeinsamen Abendessen** ein.

III. Kammerbeitrag 2024 und Umlage zur Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Der Kammerbeitrag 2024 ist gemäß Ziff. 5 der [Beitrags- und Umlagensatzung](#) bis spätestens zum 28. Februar 2024 zu bezahlen. Die Kammerversammlung hat am 27.07.2022 den Kammerbeitrag einheitlich für jedes Kammermitglied auf 300,00 € festgesetzt.

Neben dem Kammerbeitrag finden Sie in der Beitragsberechnung gemäß Ziff. 4 Beitrags- und Umlagensatzung i. d. F. vom 28.06.2023 auch die Belastung mit der Umlage zur Finanzierung der von der BRAK bereits verauslagten und noch zu verauslagenden Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welche der BRAK durch den Gesetzgeber als Pflichtaufgaben zugewiesen worden sind. Diese Umlage ist

von jedem Kammermitglied zu erheben, dessen Mitgliedschaft am 01.01. des laufenden Kalenderjahres bestand. Wie bereits im Kammerrundschreiben vom 12.06.2023, dort unter II., mitgeteilt, hat die BRAK-Hauptversammlung am 28.04.2023 diese Umlage je Kammermitglied auf 74,00 € festgesetzt.

Zusammengefasst ergibt sich damit folgende Zahllast:

für jedes Kammermitglied ein Kammerbeitrag i. H. v. jeweils 300,00 € zuzüglich der beA-Umlage i. H. v. 74,00 €, insgesamt jeweils mithin 374,00 €.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.03.2024 versandte Mahnschreiben gemäß Ziff. 7 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe eine Mahngebühr in Höhe von je 20,00 € anfällt und im Falle der Erfolglosigkeit der Mahnung die Beitreibung des geschuldeten Betrages einschließlich der Mahngebühren gemäß § 84 BRAO erfolgt.

Die Fälligkeit des Kammerbeitrags und der beA-Umlage ergibt sich aus der Beitrags- und Umlagensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Einer Rechnung bedarf es daher nicht. Trotzdem werden wir Ihnen rechtzeitig vor Fälligkeit **per beA** eine Beitrags- und Umlagenberechnung für das Jahr 2024 zusenden. Kammermitglieder ohne beA erhalten die Berechnung per Briefpost.

Wer der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt hat oder kurzfristig noch erteilt, erhält ebenfalls **per beA** (bzw. juristische Personen per Briefpost) eine Beitrags- und Umlagenberechnung für das Jahr 2024 mit der Ankündigung des Einzugs des Betrages.

Ein Formular zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für den Einzug des Kammerbeitrags und der beA-Umlage finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/as-sets/downloads/zulassung/April 2021/99 SEPA-Lastschriftmandat.pdf>.

IV. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2024

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (**neuer** Bildungsplan/**neue** Ausbildungsverordnung!) Sommer 2024 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt, und zwar

!!!!!!!!!!!!!!NEU!!!!!!!!!! Bitte beachten: Prüfungsbeginn 09:00 Uhr !!!!!!!!!!!!!!!NEU!!!!!!!!!!

Montag, 06. Mai 2024	09.00 bis 10.00 Uhr 10.30 bis 12.30 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch
Dienstag, 07. Mai 2024	09:00 bis 10.00 Uhr 10.30 bis 11.30 Uhr 12.00 bis 13.30 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
Mittwoch, 08. Mai 2024	09:00 bis 11.30 Uhr	Rechtsanwendung im RA-Bereich

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis **spätestens 31. August 2024** beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen.
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben.

- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

16. Februar 2024

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anschreiben
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit **aktueller** Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)
- Kopie des letzten Schulzeugnisses

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die **Prüfungsgebühr** von **50,00 €** auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Volksbank pur eG

IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74

BIC: GENODE61KA1

zu überweisen.

V. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“: Beginn 31.08.2024

Auch in 2024 führt die RAK Karlsruhe wieder den Fortbildungslehrgang zur/zum „Geprüften Rechtsfachwirtin/Geprüften Rechtsfachwirt“ durch. Der Lehrgang beginnt am 31. August 2024; die Veranstaltungen finden in Bruchsal, Bürgerzentrum, statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die **Anmeldefrist** läuft am **10.07.2024** ab. Bitte beachten Sie, dass der Lehrgang wegen einer großen Zahl an Teilnahmeinteressenten bereits früher ausgebucht sein kann. Alle weiteren Informationen finden Sie in unserer **Lehrgangs-Ausschreibung** unter

<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Ausbildung/AUSSCHREIBUNG%20Refawi%202024.pdf>

Weitere Informationen zum Lehrgang, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen und den erforderlichen Anmeldungsunterlagen, finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte/lehrgang-der-rak-karlsruhe>.

Informationen zu Fördermöglichkeiten, z. B. „Aufstiegs-BAföG“ (früher „Meister-BAföG“), finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte/begabtenfoerderung>.

VI. Ausbildungsmessen

Interessierten Mitglieder bietet die RAK Karlsruhe die Möglichkeit, sich bzw. Ihre Kanzleien bei folgenden Ausbildungsmessen zu präsentieren und für den Ausbildungsberuf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten zu werben:

- Ausbildungsmesse „Einstieg Beruf“ am 20.01.2024, 10.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Messe Karlsruhe, Messeallee 1, 76287 Rheinstetten.
- Ausbildungsmesse „Jobs for Future“ vom 22. bis 24.02.2024, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Mannheim, Maimarktgelände.

Ein Messestand ist reserviert; bitte wenden Sie sich bei Interesse an:

fischer@rak-karlsruhe.de

Weiter findet die

- Online-Jobmesse „Stuzubi digital bundesweit“ am 23.03.2024, 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr, <https://stuzubi.de/digital/bundesweit/>,

statt.

Für nähere Informationen hierzu melden Sie sich bitte ebenso unter info@rak-karlsruhe.de.

VII. Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2023

Alle Kolleginnen und Kollegen, welche einen oder mehrere Fachanwaltstitel führen, werden daran erinnert, ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2023 (je Fachanwaltsbezeichnung mindestens 15 Zeitstunden) bis spätestens **28. Februar 2024** bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Bitte übersenden Sie Ihre Nachweise per E-Mail, per beA oder in Kopie; eine Rücksendung gleichwohl eingereichter Originalunterlagen erfolgt nicht.

Bedenken Sie bitte, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe inzwischen jährlich für über 1.700 Fachanwälte die Erfüllung der Fortbildungspflicht von jeweils 15 Stunden kontrollieren muss. Halten Sie daher bitte den Aufwand so gering wie möglich und weisen Sie, § 15 V FAO entsprechend, die **Erfüllung der Fortbildungspflicht in einer Sendung gesammelt** nach und nicht nach jeder Fortbildungsveranstaltung die Teilnahme hieran.

Wir weisen darauf hin, dass keine Bestätigung erfolgt, dass der Fortbildungsverpflichtung im Einzelfall Genüge getan ist. Sie erhalten nur dann eine Nachricht der Kammergeschäftsstelle, wenn Bedenken gegen die ordnungsgemäße Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung bestehen.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.02.2024 versandte Mahnschreiben gemäß §§ 4, 6 Abs. 2 der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 20,00 € anfällt.

Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen, § 25 FAO.

An dieser Stelle möchten wir Sie nochmals an die zum 01.10.2023 in Kraft getretenen Änderungen in den §§ 4 und 15 der Fachanwaltsordnung (FAO) aufmerksam machen:

§ 4 Abs. 2 FAO wurde durch Satz 3 und 4 ergänzt und hat jetzt folgende Fassung:

(2) 1Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von

§ 15 FAO nachzuweisen. 2Lehrgangszeiten sind anzurechnen. 3Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet. 4In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen.

§ 15 Abs. 5 FAO wurde durch Satz 3 ergänzt und hat jetzt folgende Fassung:

(5) 1Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. 2Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen. 3Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen.

VIII. Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG)

1. GwG : Registrierung bei goAML zum 01.01.2024 – Registrierungspflicht

Seit 01.01.2024 besteht für verpflichtete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 2 Abs. 1 GWG - unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung- eine Registrierungspflicht im Meldeportal "goAML" der FIU (Financial Intelligence Unit).

Jeder einzelne Rechtsanwalt, der ein sog. Katalogtätigkeit § 2 Abs.1 Nr.10 GWG ausführt, ist Verpflichteter und hat sich damit gemäß § 45 Abs. 1 GWG im elektronischen Meldeportal goAML bei der FIU zu registrieren. Dies gilt unabhängig von der Form der ausgeübten Berufsträgerschaft. Hierunter fallen grundsätzlich ebenso angestellte Berufsträger, die als Arbeitnehmer in einer Sozietät, einer Kanzlei, Partnerschaft oder sonstigen Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind.

Jeder Partner und Angestellte hat sich jeweils als eigenständiger Verpflichteter in goAML-Web

<https://goaml.fiu.bund.de/Home>

zu registrieren. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Registrierung/registrierung_node.html

Die zusätzliche Registrierung von Kanzleien, Partnerschaften sowie weiteren Organisationsformen (u.a. GbR, GmbH) erfüllt hier nicht die Norm. Die bisher bereits in goAML Web registrierten Institutionen und die darunter erfassten Berufsträger bleiben zunächst aber im Bestand.

Bei Berufsträgern, die über mehrfache Qualifikationen verfügen (z. B. Steuerberater und Rechtsanwalt) ist zu beachten, dass die Registrierung nur mit einer Qualifikation erfolgen kann. Die vorherrschende Berufsausübung steht dabei im Vordergrund.

2. GwG: FIU-Informationsschreiben zur Identifizierung auffälliger Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas und des PIJ auf Israel:

Über die BRAK erreicht uns ein [Schreiben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 13.11.2023](#) (Financial Intelligence Unit, FIU), welches die Anforderungen an die nach GwG Verpflichteten im Hinblick auf die aktuellen Geschehnisse in Nahost erläutert, um der Terrorfinanzierung entgegen zu treten.

Die im Schreiben enthaltenen Informationen wurden von der israelischen FIU zur Verfügung gestellt. Es beschreibt Typologien zur Beschaffung von Finanzmitteln der Hamas und des PIJ

(Palästinensischer Islamischer Dschihad), mögliche Indikatoren von Terrorfinanzierung sowie weitere Hinweise zu Meldungen und Hintergrundinformationen.

3. GwG : Hinweise und Muster

Mit dem Thema „Geldwäsche“ muss sich jeder anwaltliche Berufsträger verantwortungsbewusst auseinandersetzen.

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bietet hierzu regelmäßig - auch in 2024 - Workshops an. Nehmen Sie im eigenen Interesse diese Angebote wahr!

Unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Geldwäschaufsicht“, finden Sie Muster sowohl einer Kanzlei-Risikoanalyse als auch einer individuellen Analyse (jeweils Stand November 2022).

Ebenso finden Sie dort die 7. Auflage der vom Arbeitskreis Geldwäschaufsicht erarbeiteten, vom Präsidium der BRAK am 04.11.2022 beschlossenen und vom Vorstand der RAK Karlsruhe am 16.11.2022 genehmigten „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG, Stand: Oktober 2022“ (AAH), sowie unter

<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/geldwaeschaufsicht>,

dort unter dem Button „Downloads“. An den genannten Stellen finden Sie auch eine Fassung der AAH, aus welcher die Änderungen der 7. Auflage gegenüber der 6. Auflage ersichtlich sind.

Unter den beiden Links finden Sie darüber hinaus weitere Handreichungen und Informationen zum GwG.

4. GwG: Eintragung ins Transparenzregister

Gemäß § 19 ff. GwG sind alle juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und Eintragungen in das Transparenzregister vorzunehmen.

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/registrieren-vorschaltseite?2>

IX. beA:

1. Tausch der beA-Software-Zertifikate

Seit 20. November 2023 können jetzt auch beA-Softwarezertifikate gegen Zertifikate der neuen Generation getauscht werden.

Weitere Informationen, insbesondere einen „Erklärfilm“ zum Tausch der beA-Software-Zertifikate finden Sie unter

<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/tausch-bea-softwarezertifikate>

2. Mein Justizpostfach“ (MJP)

Bürgerinnen und Bürger können seit dem 12.10.2023 - zunächst in der Pilotphase - für die Kommunikation mit der Justiz kostenfrei „Mein Justizpostfach“ (MJP) nutzen, Dieses ist über

<https://ebo.bund.de/#>

erreichbar; zur Identifizierung wird ein BundID-Konto (<https://id.bund.de>) benötigt. Bürgerinnen und Bürger, die über ein MJP verfügen, können daraus Nachrichten an die beAs der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versenden. An den technischen Voraussetzungen für die Übermittlung von Nachrichten aus dem beA an Bürgerinnen und Bürger in das MJP wird zurzeit gearbeitet. Ziel soll es sein, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Möglichkeit zu geben, den Nachrichtenaustausch mit dem MJP auch für eine sichere Mandantenkommunikation zu nutzen.

3. Pilotphase: mobile beA-App:

Bisher war das beA nicht über das Mobiltelefon nutzbar. Seit Jahresbeginn 2024 hat die Pilotphase für die erste Ausbaustufe der mobilen beA-App begonnen.

Wir hoffen, Ihnen im nächsten Rundschreiben hierzu konkreter berichten zu können.

4. beA-Karte nicht Dritten überlassen – Aktuelles zur Rechtslage und Rechtsprechung

Es scheint im Kanzleialltag nicht selten zu sein, dass Kolleginnen und Kollegen die eigene beA-Karte samt PIN einer ReFa überlassen, die damit alles abwickelt, was per beA zu versenden ist. Das erscheint auf den ersten Blick bequem: Man muss sich weder selbst im Alltag mit dem beA befassen noch sich um das Einrichten von beA-Zugang und Berechtigungen kümmern. Doch diese Praxis ist nicht nur rechtswidrig, sie kann erheblich nachteilige Folgen im Prozess nach sich ziehen (aus Nitschke, [BRAK-Magazin, Heft 06/2023](#)):

Aktuelle Rechtslage

Der Wortlaut von § 26 I RAVPV ist unmissverständlich: *„Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.“* Gemeint sind Zertifikate zur Authentifizierung am beA, sei es auf einer beA-Karte oder als Softwarezertifikat.

Der Gesetzgeber hatte die in Kanzleien übliche Arbeitsteilung zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrem Fachpersonal durchaus im Blick. Sie ist möglich, indem für Mitarbeitende eigene beA-Zugänge zum Postfach der Anwältin oder des Anwalts und die entsprechenden Berechtigungen eingerichtet werden (§ 23 II, III RAVPV), um etwa Nachrichten lesen oder löschen oder Empfangsbekanntnisse abgeben zu können.

Technischer Hintergrund

Auf den ersten Blick mag das umständlich wirken. Doch dahinter steckt, dass man durch das Versenden aus dem eigenen beA über die SAFE-ID eindeutig identifiziert ist. Und man gibt dem Empfänger der Nachricht zugleich die - tagesaktuell mit den Rechtsanwaltskammern abgeglichene - Information, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein.

An diesen Vertrauensmechanismus ist auch die in § 130a III ZPO und den übrigen Verfahrensordnungen vorgesehene Möglichkeit gekoppelt, Schriftsätze ohne qualifizierte elektronische Signatur formwirksam bei Gericht einreichen zu können. Das setzt aber voraus, dass die versendende Person identisch ist mit derjenigen, deren beA genutzt wird.

Erhebliche Risiken im Prozess

Wer die Vorgaben der RAVPV und des § 130a III ZPO missachtet, riskiert erheblich nachteilige prozessuale Folgen und provoziert ggf. einen Regress. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zeigt sich - angesichts der klaren Rechtslage erwartungsgemäß - streng.

Keine formwirksame Einreichung

Über den sog. sicheren Übermittlungsweg (§ 130a III 2. Alt. ZPO) können Anwältinnen und Anwälte Schriftsätze formwirksam bei Gericht einreichen, wenn sie diese mit einer einfachen Signatur versehen und aus ihrem beA selbst an das Gericht senden. Die Form ist jedoch nicht

gewahrt, wenn die Anwältin oder der Anwalt ihre bzw. seine beA-Karte samt PIN an einen Kanzleimitarbeiter übergibt, der den Schriftsatz damit versendet. Das entschied der BGH ([Beschl. v. 20.06.2023 - 2 StR 39/23](#)) jüngst in einer Strafsache.

Keine Wiedereinsetzung

Wer seine beA-Karte samt PIN zum Zwecke des Versands an Dritte weitergibt, verspielt auch die Chance, im Fall eines Fristversäumnisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erhalten. Der BGH ([Beschl. v. 31.08.2023 - IVa ZB 24/22](#)) hat in einem Dieselverfahren jüngst entschieden, dass sich der Inhaber eines beA, der seine Karte und PIN an eine dritte Person weitergibt, auch die Fehler zurechnen lassen muss, die dieser Person beim Versand unterlaufen. Im Fall des BGH hatte die Mitarbeiterin des Anwalts mit dessen beA-Karte und PIN versehentlich einen Schriftsatz aus einem anderen Verfahren an das Gericht gesandt. Die Frist war damit nicht unverschuldet versäumt.

Keine Entkräftung eines eEB

Wer seine beA-Karte und PIN an eine andere Person weitergibt, muss sich zudem das von ihr abgegebene elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) wie ein eigenes zurechnen lassen - und zwar nach einer Entscheidung des BSG ([Urt. v. 14.07.2022 – B 3 KR 2/21 R](#)) selbst dann, wenn das eEB von dem Dritten unbefugt abgegeben wurde. Die Rechtsmittelfrist begann im Fall des BSG daher, bevor der Anwalt selbst Kenntnis von der zugestellten Entscheidung hatte.

1. Unwirksamkeit einer Schriftsatzübermittlung über fremdes beA-Postfach

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die Übermittlung einer einfach signierten strafrechtlichen Revisionsschrift über das elektronische Postfach eines Kollegen unwirksam ist, auch wenn dieser gegenüber der zuständigen Rechtsanwaltskammer als Vertreter benannt ist ([BGH, Beschluss vom 06.06.2023 – 5 StR 164/23](#)).

2. Glaubhaftmachung bei beA-Störung: Screenshot der Störungsmeldung ausreichend!

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass zur Glaubhaftmachung eines mehrstündigen Ausfalls des beA die Übersendung und Bezugnahme auf ein entsprechendes Bildschirmfoto (Screenshot) von der Störungsmeldung genügt, soweit diese Dokumentation den Angaben auf der Internetseite des beA-Supports und der BRAK entspricht ([BGH, Beschluss vom 10.10.2023 – XI ZB 1/23](#)).

X. BRAK-Präsidium neu gewählt

In der 165. Hauptversammlung am 13.10.2023 wurde das aus dem Präsidenten, mindestens drei Vizepräsidenten (aktuell: Vier Vizepräsidenten) sowie dem Schatzmeister bestehende Präsidium der BRAK von den Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern für die vier Jahre dauernde Amtszeit neu gewählt. Es setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Erneut und insbesondere einstimmig als Präsident gewählt wurde Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, RAK Hamm. Herr Dr. Wessels war bereits seit 2015 als 2. Vizepräsident Mitglied des Präsidiums und seit September 2018 Präsident der BRAK.

Erneut zum Vizepräsidenten, diesmal zum 1., wurde der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, gewählt. 2. Vizepräsident

war und bleibt Herr Rechtsanwalt André Haug, Präsident der RAK Karlsruhe. Zum 3. Vizepräsidenten wurde Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Remmers, Präsident der RAK Celle, gewählt. Erstmals ins Präsidium gewählt als 4. Vizepräsidentin wurde Frau Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Präsidentin der RAK Sachsen. Als Nachfolgerin des langjährigen Schatzmeisters, Herrn Rechtsanwalt Michael Then, München, wurde Frau Rechtsanwältin Leonora Holling, Präsidentin der RAK Düsseldorf, gewählt.

XI. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern in Dortmund am 29.04.2023

Das Kurzprotokoll der genannten Tagung finden Sie unter

<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>,

dort unter dem Button „Gebührenreferenten Tagungsprotokolle“.

Gegenstand der Beratungen waren u.a. folgende Themen:

- EuGH zu den Anforderungen an Stundensatzvereinbarungen
- Geschäftsgebühren in Massenverfahren
- BVerfG: Kostenentscheidung eines Sozialgerichts
- Anwaltsgerichtliche Verfahren: Auslagen des Pflichtverteidigers
- Gutachten gem. § 14 RVG: Ermittlung des Sachverhaltes durch die RAK?

XII. Reisekostentabelle für auswärtige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die von Herrn RA Norbert Schneider, Neunkirchen, herausgegebene Reisekostentabelle für auswärtige Anwälte ist aktualisiert worden. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie in einem kostenlosen Internetangebot des ffi Verlags, Hürth, unter <https://www.gerichtsbezirke.de/>.

Vorstehenden Link finden Sie auch auf unserer Homepage unter

<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>,

dort unter dem Button „Reisekostentabelle für auswärtige Rechtsanwälte“.

Das Angebot beinhaltet auch einen Reisekostenrechner, Informationen zu aktueller Rechtsprechung und weitere hilfreiche Hinweise.

XIII. BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Aktualisierung des „ABC - Steuerfragen für Rechtsanwälte“: Scheinselbstständigkeit

Der Ausschuss Steuerrecht hat seine Handreichung (Stand: August 2023) um einen Abschnitt zum Thema „Scheinselbstständigkeit“ ergänzt. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht/>

XIV. Rechtspolitik

1. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim BGH

Mit dem Gesetz soll es dem BGH ermöglicht werden, Rechtsfragen, von deren Beantwortung eine Vielzahl von Einzelfällen abhängt, in einem Verfahren zu entscheiden, das er zuvor als

„Leitentscheidungsverfahren“ bestimmt. Außerdem soll den Instanzgerichten die Möglichkeit gegeben werden, solche bei ihnen anhängige Verfahren auszusetzen, die von der Beantwortung der Rechtsfrage abhängen, die der BGH im Leitentscheidungsverfahren beantworten wird.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter <https://www.brak.de/newsroom/news/leitentscheidungsverfahren-beim-bgh/>.

2. Stellungnahme der BRAK gegenüber dem BMJ zu den bestehenden Regelungen der BRAO zum Fremdbesitzverbot

Mit unserem Kammerrundschreiben vom 03.11.2023

https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/rundschreiben/Rundschreiben_21_12_2023.pdf

hatten wir Sie bereits über die Ergebnisse der BMJ-Umfrage in der Anwaltschaft zum Fremdbesitzverbot unterrichtet. Die Umfrageteilnehmer hatten sich deutlich gegen eine Lockerung oder gar Aufhebung des Verbots ausgesprochen.

Parallel hierzu hat das BMJ auch eine Verbändeanhörung durchgeführt. Die von der BRAK in diesem Rahmen abgegebene Stellungnahme finden Sie unter https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/publikationen/BRAK_Stn%2071_2023_Fremdbesitzverbot.pdf.

XV. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Die Ministerin der Justiz und für Migration hat jeweils für die Dauer von 5 Jahren zum Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg (AGH) ernannt:

- Frau Rechtsanwältin Hannah Biermaier, Karlsruhe, beginnend ab dem 01.11.2023 (für die ausgeschiedene Frau Dr. Lieberwirth)
- Herr Rechtsanwalt Dr. Hans-Jochem Mayer, Bühl, zum Vorsitzenden eines Senats, beginnend ab 01.11.23 (seine Amtszeit als anwaltliches Mitglied endet zum 30.03.24)
- Herr Rechtsanwalt Johannes Kneer, Pforzheim, beginnend ab 01.10.23 (für RA Dr. Hansjörg Melchinger)
- Herr Rechtsanwalt Jürgen Behrendt, Heidelberg, beginnend ab 01.12.2023 (für Prof. Dr. Christian Kirchberg)

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

André Haug
Präsident



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

An die im Wählerverzeichnis für die
Vorstandswahl 2024 eingetragenen
Mitglieder der RAK Karlsruhe

10.01.2024

Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe in 2024 hier: Mitteilung an die Wahlberechtigten und Erste Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Amtszeit der im Frühjahr 2020 in elektronischer Wahl gewählten zehn Vorstandsmitglieder, welche am 01.06.2020 begonnen hat, endet mit Ablauf des 31.05.2024, § 68 Abs. 1 BRAO i. V. m. § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe. Mithin sind zehn Mitglieder des Kammervorstands, deren vierjährige Amtszeit am 01.06.2024 beginnen wird, neu zu wählen; die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist hierbei zulässig, § 68 Abs. 1 S. 2 BRAO.

Wahlberechtigt sind die Kammermitglieder. Wählbar sind in geheimer und direkter Wahl im Wege der Briefwahl oder der elektronischen Wahl, § 64 Abs. 1 BRAO i. V. m. § 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe, nur Kammermitglieder, die natürliche Personen sind und die Voraussetzungen der §§ 65, 66 BRAO erfüllen.

Zur Vorbereitung der Wahl teilen wir Folgendes mit:

1. Die „Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung“ in der von der Kammerversammlung am 28.06.2023 beschlossenen Fassung ist nach Ausfertigung durch den Präsidenten am 28.06.2023 gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe, mit den Kammermitteilungen (Rundschreiben) vom 20.07.2023 bekannt gemacht worden und am 01.09.2023 in Kraft getreten (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/kammerrundschreiben>).
2. Gemäß § 2 der Wahlordnung wird die Wahl von einem Wahlausschuss geleitet, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht. Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer beruft im September vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Das Präsidium hat am 13.09.2023 folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss berufen:

RA Dr. Alexander Belz, Mannheim
 Ersatzmitglied: RAin Dr. Silja Maul, Mannheim
 RA Dr. Martin Andreas Duncker, Heidelberg
 Ersatzmitglied: RAin Estell Baumann, Heidelberg
 RAin Ilse-Marie Noetzel, Karlsruhe
 Ersatzmitglied: RAin Julia Hasert, Karlsruhe

Am 29.11.2023 hat der Wahlausschuss in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte Frau RAin Noetzel, Karlsruhe, zur Wahlleiterin und Herrn RA Dr. Martin Andreas Duncker zum stellvertretenden Wahlleiter gewählt.

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss Vorstandswahl 2024
c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

3. Turnusgemäß scheidern aus dem Vorstand mit Ablauf des 31.05.2024 folgende Mitglieder aus:

LG-Bezirk Heidelberg

RAin Dr. Monika Dihsmäier, Heidelberg
 RA Michael Eckert, Heidelberg
 RAin Simone Hartwig, Heidelberg
 RA Dr. Heiko Hofstätter, Heidelberg

LG-Bezirk Karlsruhe

RA Andreas von Hornung, Karlsruhe
 RA Hartmut Stegmaier, Karlsruhe

LG-Bezirk Mannheim

RAin Christina Hünlein, Mannheim
 RAin Silke Morsch, Schwetzingen
 RA Alexander Reinhold, Mannheim

LG-Bezirk Mosbach

RA Sebastian Warken, Wertheim

Neu zu wählen sind mithin gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe insgesamt zehn Vorstandsmitglieder, und zwar

für den LG-Bezirk Heidelberg:	vier Mitglieder,
für den LG-Bezirk Karlsruhe:	zwei Mitglieder,
für den LG-Bezirk Mannheim:	drei Mitglieder,
für den LG-Bezirk Mosbach:	ein Mitglied.

4. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium entschieden, die Wahl als elektronische Wahl (§§ 12 bis 16 der Wahlordnung) durchzuführen.
5. Sie sind als Wahlberechtigte/r im Wählerverzeichnis der RAK Karlsruhe als Bestandteil des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses (BRAV) eingetragen, § 6 Abs. 1 S. 4 WahlO. Personen, welche Kammermitglied gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO sind, finden sich dort beim Eintrag der Berufsausübungsgesellschaft, deren Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan sie angehören.

6. In das Wählerverzeichnis als Bestandteil des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses (BRAV) können Sie rund um die Uhr unter <https://bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/index.brak> Einsicht nehmen.
7. **Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis müssen bis spätestens 21.02.2024, 16.00 Uhr, in Schriftform beim Wahlausschuss** (c/o Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe) **eingelegt werden**. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen, § 7 Abs. 1 WahlO. Auf §§ 6 und 7 der Wahlordnung wird hingewiesen.
8. Gemäß Beschluss des Wahlausschusses können **Wahlvorschläge** in der Zeit **vom 10. Januar 2024, 00.00 Uhr, bis spätestens 21. Februar 2024, 16.00 Uhr**, beim Wahlausschuss (c/o Geschäftsstelle der RAK Karlsruhe) eingereicht werden.
9. Gemäß § 1 Abs. 7 der Wahlordnung sind Kammermitglieder nur für den Wahlbezirk (LG-Bezirk) wählbar, in welchem sie ihre Kanzlei unterhalten (§§ 27 Abs. 1, 46c Abs. 4 S. 1, 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO) oder im Fall einer Befreiung gemäß § 29 Abs. 1 und 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. Ist das Kammermitglied zugleich als Rechtsanwalt und als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) zugelassen oder unterhält es mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, ist das Kammermitglied nur für den Wahlbezirk wählbar, in dem sich der Sitz seiner Zulassungskanzlei gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO befindet.
10. Das **Formblatt für Wahlvorschläge** steht auf der Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de), dort unter „Vorstandswahl 2024“, zum Download bereit. Die **Wahlvorschläge** sind **ausschließlich im Original unter Verwendung des Formblatts** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe einzureichen (§ 8 der Wahlordnung). Ein Wahlvorschlag darf nur **einen** Bewerber enthalten und muss von dem Vorschlagenden und mindestens **neun weiteren** wahlberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleiinschrift der die Bewerbung unterstützenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag aufzubringen. Der Bewerber selbst muss seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben.

Es können nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis aufgeführt und nach den §§ 65, 66 BRAO wählbar sind. Die vom Wahlausschuss beschlossenen **„Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO“** sind auf der **Startseite der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de)** unter **„Vorstandswahl 2024“** veröffentlicht; wir bitten dringend um Beachtung.

Der Umstand, dass jeder Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten darf, hindert ein im Wählerverzeichnis eingetragenes Mitglied nicht, mehrere Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst.

Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist mit einer Kandidatur nicht vereinbar (§ 2 Abs. 4 der Wahlordnung).

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis **spätestens 22. Februar 2024, 16.00 Uhr**, eine kurze Selbstdarstellung (max. 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen) sowie ein digitales Foto beim Wahlausschuss (wahl.vorstand@rak-karlsruhe.de) zur Veröffentlichung auf der Homepage der RAK Karlsruhe (www.rak-karlsruhe.de) einzureichen.

Die vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten sind herzlich eingeladen, sich anlässlich der Kammerversammlung am 10.04.2024, 15.00 Uhr

s.t., in Mannheim, Dorint Hotel, Friedrichsring 6, 68161 Mannheim, den Kammermitgliedern persönlich vorzustellen.

11. Gemäß § 4 Abs. 4 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss die **Wahlfrist** bestimmt auf den Zeitraum

vom 10. April 2024, 09.00 Uhr, bis 22. April 2024, 16.00 Uhr.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

gez. Noetzel

RAin Noetzel
Wahlleiterin